

Kreis-



Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Sonntag den 30. December 1848.

Stück 26.

Bekanntmachungen.

Die Wahl der Wahlmänner für die zweite Kammer soll nach dem Gesetze vom 6. d. M. den 22. Januar k. J. Statt finden. Zu diesem Behufe habe ich in Gemäßheit des mir durch das Gesetz gewordenen Auftrags, im Nachstehenden den Kreis mit Ausschluß der Städte in Wahlbezirke abgetheilt, die erforderlichen Wahlcommissarien ernannt, und die Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Wahlmänner festgestellt.

Wahlbezirk.	Ortschaften, welche derselbe umfaßt.	Wahlcommissar.	Stellvertreter.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.
1r				

Ein jeder der Herren Wahlcommissarien wird von mir neben den nöthigen Formularen zu den Wahlprotokollen ein gedrucktes Exemplar des Wahlgesetzes und Wahlreglements erhalten, aus dem die Art, wie die Wahl des Wahlmannes vorzunehmen ist, klar hervorgeht. Ich bemerke hlerzu noch Folgendes:

Die Ortsrichter sind angewiesen worden, die Urwählerliste Montag den 15. Januar k. J. an den betreffenden Herrn Wahlcommissarius unfehlbar abzugeben. Die Vorladung der Urwähler erfolgt durch Bekanntmachung, die in den Gemeinden des Wahlbezirks anzuschlagen und etwa in folgender Art abzufassen ist:

Bekanntmachung.

Die Wahl der Wahlmänner für den Wahlbezirk findet Montag den 22. Januar 1849, früh Uhr, im Gasthose zu Statt.

Zu derselben werden sämmtliche Männer des Dorfes, welche das 24. Jahr zurückgelegt haben, die Nationalalkarde noch besitzen, nicht Almosen aus öffentlichen Mitteln empfangen und nicht unter Curatel stehen, hierdurch geladen. N. N. Wahlcommissar.

Die Wahlzettel, welche von jedem Wahlcommissarius anzufertigen und mit dem Amtssiegel, in Ermangelung desselben mit dem Privatstempel zu versiegeln sind, müssen, sobald die erste Wahl zu keinem Resultate führt, mit einer 2 und wenn noch eine engere Wahl nöthig ist, mit einer 3 bezeichnet werden. Bis Dienstag den 23. Januar k. J., bis Mittags 12 Uhr, sind mir sämmtliche Wahlprotokolle nebst Urwählerlisten und Bekanntmachungen unfehlbar zu überreichen.

Sollten einigen der Herren Wahlcommissarien noch Bedenken entgegentreten, so stelle ich denselben anheim, sich Sonnabends den 6. Januar 1849, früh 10 Uhr, in meinem Bureau zur nähern Besprechung einzufinden.

Merseburg, den 24. December 1848.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Urwähler zur Wahl der Wahlmänner für die zweite Kammer ist jeder Preusse, welcher

- 1) die Nationalalkarde noch besitzt,
- 2) seit 6 Monaten, d. h. seit dem 22. Juli 1848 in der Gemeinde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat,
- 3) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt.

Die Ortsrichter des Kreises werden hierdurch angewiesen, nach Vorstehendem schleunigst Urwählerlisten, ein jeder in seinem Dorfe anzufertigen, diese Mittwoch den 10. Januar 1849 in einem von ihm zu bestimmenden Locale, z. B. in ihrer Wohnung auszulegen, und das solches geschehen, durch öffentlichen Aufschlag in der Gemeinde bekannt zu machen, hierbei auch zu bemerken, daß derjenige, welcher sich übergangen glaube, dies binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzuzeigen und zu bescheinigen habe.

Montag den 15. Januar k. J. sind die Listen, welche von dem Ortsrichter unterschrieben und unterschrieben, so wie mit dem Altest versehen werden müssen, ob und welche Einwendungen dagegen gemacht worden sind, dem betreffenden Wahlcommissar zu überreichen. Sollten Einwendungen dagegen gemacht worden seyn, so sind dieselben mir sofort zur Entscheidung anzuzeigen.

Merseburg, den 24. December 1848.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Glückwunsch zum vergangenen Jahre.

A. Wie? Zum vergangenen Jahre ein Glückwunsch? Das ist ja verkehrt! Des Glückwunsches bedürfen wir für das neue Jahr.

B. Nicht so ganz verkehrt, mein Freund. Wünschen wir nicht auch einem schwer Erkrankten Glück, wenn die Macht der Krankheit gebrochen ist, so daß zu hoffen steht, der Genesende werde zu einer um so dauerhafteren Gesundheit gelangen?

A. Das ist wohl wahr; aber was soll das hier? Sind wir denn krank gewesen im Jahre 1848? Ich meine, wir haben mit diesem Jahre erst angefangen, recht gesund zu werden.

B. Und doch waren wir krank; denn wir fühlten, daß uns etwas fehle, wußten aber nicht recht, wo der Sitz des Uebels war und griffen daher zu falschen Mitteln. Die falschen Mittel machten das Uebel nur ärger, und erst jetzt fangen wir an einzusehen, auf welchem Wege wir zu einer Gesundheit gelangen können, welche ähnlichen Uebeln und Anfällen, wie etwa die früheren, nicht ausgesetzt ist.

A. Ich verstehe. Aber eben darum, meine ich, sollten wir uns vor allen Dingen zum nächsten neuen Jahre Glück wünschen.

B. Laß das nur gut sein, dem neuen Jahre wird sein Glückwunsch nicht fehlen, wenn der, welchen ich dem vergangenen darbringe, seine Erfüllung findet. Die Sache ist, daß wir im nächsten Jahre nicht glücklicher werden können, wenn wir in dem jetzt zu Ende gehenden nicht klüger, verständiger, besonnener, mit einem Worte besser geworden sind.

A. Ja ja, an der rechten Einsicht und Entschlossenheit, an dem rechten Verstande und Muth hat es wohl Manchem unter uns in diesem Jahre gefehlt. Aber nun jetzt, seitdem wir von unserem Könige die Verfassungsurkunde vom 5. December erhalten haben, ist es doch schon ganz anders geworden. Du hörst es ja täglich und liest es in allen Zeitungen, wie allgemein die Freude über die constitutionelle Freiheit ist, welche uns durch diese Verfassung gesichert wird. Also Vivat das Jahr 1849!

B. Halt, Freund! Wohl möge das neue Jahr hochleben und wahres Leben uns bringen. Aber vergiß nicht, dieses Leben ist noch nicht erschienen unter uns, es soll erst kommen, und wir sollen ihm den Weg dazu bahnen.

A. Wie? Ich denke, das werden unsere Vertreter in Berlin thun und der König mit seinen Räten.

B. Schon gut. Aber wir sind es doch, welche die Vertreter zu wählen haben, zumal für die zweite Kammer auf den 22. Januar und 5. Februar!

A. Nun, da ist mir nicht bange; diese Wahlen werden schon anders ausfallen, als die im vergangenen Frühjahr.

B. Mir aber ist noch sehr bange. Es ist nicht so leicht, die gemachten Erfahrungen recht zu benutzen! Wenn wir bei den nächsten Wahlen nicht nach ganz andern Grundsätzen verfahren, als bei den früheren, wenn wir immer noch an die Befriedigung unserer besonderen Wünsche im bürgerlichen Leben denken und nicht an das allgemeine Beste, wenn wir also nur diejenigen Personen wählen, welche für jene besonderen Wünsche Befriedigung hoffen lassen oder versprechen, und nicht vielmehr solche, welche uns überhaupt als treue Anhänger des Königs und Vaterlandes, als rechtschaffene, redlich zum Besseren strebende, für Wahrheit und deren Gründe empfängliche, kurz als ehrenfesten und wahrhaft freisinnigen Charaktere bekannt sind: — dann fallen unsere Wahlen nicht so aus, wie es nach den Erfahrungen des Jahres 1848 zu verlangen ist; dann graben wir entwe-

der uns selbst eine neue Grube, oder wir fallen unbedachtsam in jene Grube hinein, welche uns jetzt von den geheimen und offenen Feinden unserer constitutionellen Monarchie gegraben wird, hier aus einer beklagenswerthen Ueberzeugung, dort aus bösem, selbstsüchtigen Willen.

A. Wenn man das glauben wollte, so müßte einem wohl ganz ernsthaft zu Muth und schwer um's Herz werden; denn der 22. Januar ist nicht mehr weit.

B. Ich sage dir, er wird über uns kommen, wie ein Dieb in der Nacht, wenn wir nicht wachsam und rüstig sind. Aber wenn wir täglich bedenken, was die Freiheit ist, welche nach unserm und unserm Königs Willen durch die Verfassung befestiget werden soll, wenn wir jeden Vortheil derselben auf der Stelle erreichen und uns nicht mit einem allmählichen, aber sicheren Fortschritte begnügen, wenn wir den Grund aller früheren Uebelstände und Mißverhältnisse nicht bloß in der früheren Verfassung unseres Landes, sondern vorzüglich auch in den Fehlern der Trägheit und Thorheit, in dem Mangel an Bildung und Sittlichkeit suchen, woran wir durch eigene Schuld leiden: — dann wird es besser werden; dann werden nicht bloß unsere Wahlen gut ausfallen, sondern auch deren Früchte in den Kammern der Deputirten werden nicht ausbleiben.

A. Nun, da haben wir ja aber doch den Stoff zu einem Glückwunsche für das Jahr 1849!

B. Wenn du es so nehmen willst, stimme ich gerne bei. Aber heute stehen wir noch im alten Jahre. Und darum erlaube mir, daß ich dir und mir und uns Allen das Glück wünsche, daß wir durch die trübten Erfahrungen des noch gegenwärtigen Jahres wahrhaft belehrt und in Stand gesetzt sein mögen, durch die That der nächsten Wochen zu beweisen, daß wir gelernt haben, was zu unserm Frommen dienet.

A. Es sei darum! Aber ohne einen Glückwunsch zum neuen Jahre darf es doch nicht abgehen.

B. Den kannst du dir morgen aus dem, was ich uns heute gewünscht habe, selbst machen.

In der Neujahrsnacht.

Zu der Neujahrsnacht,

Da man schwärmt und wacht,

Sei ein dreifach Hoch gebracht:

Erst den holden deutschen Frauen,

Die dem echten deutschen Mann

In dem Haus ein Glück erbauen,

Das kein Sturm erschüttern kann,

Die uns immer frische Kränze,

Ob auch Sturm und Woge dräu'n,

Sei's im Herbst, sei's im Lenze

Auf die Lebenspfade streu'n.

Zu der Neujahrsnacht,

Da man schwärmt und wacht,

Sei ein donnernd Hoch gebracht:

Allen deutschen Männerherzen,

Die von heil'ger Gluth entbrannt,

Nicht den Tod und seine Schmerzen

Scheuen, gilt's dem Vaterland.

Männer, denen der Gedanke

Frei und leicht dem Haupt entspringt,

Sich um Millionen schlingt.

In der Neujahrnacht,
Da man schwärmt und wacht,
Sei ein dreifach Hoch gebracht:

Unserm Vaterland, dem weiten,
Sei's am Rhes, sei's am Rhein,
Seinen Bergen und Gebreiten,
Seinen Strömen, seinem Wein!
Seiner Wälder reichem Kranze,
Wo — erstannen soll die Welt! —
Einen Mast bald statt der Lanze
Sich die deutsche Jugend fällt.

In der Neujahrnacht,

Wo man schwärmt und wacht,
Sei ein donnernd Hoch gebracht:
Unserm ganzen Volk, dem hehren,
Das, vom Brand der Welt umringt
Sich ein Phönix, reich an Ehren,
Stets aus der Verwüstung schwingt.
Wer will ihm die Krone rauben,
Sei's in Kunst, in Wissenschaft,
Sei's im Lieben, sei's im Glauben,
Sei's in Milde, sei's in Kraft!

In der Neujahrnacht,

Sei ihm, wenn man schwärmt und wacht,
Unser donnernd Hoch gebracht!
Wilhelm Genth.

Am Sonntag nach Weihnachten predigen in der

Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Adj. Weiß; Nachm. Herr
Diac. Simon;

Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac.
Hartung.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.

Altenerburger Kirche: Herr Pfarrverweser Kötterig.

Am Neujahrstage predigen in der

Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius;
Nachm. Herr Diac. Simon.

Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac.
Hartung.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.

Altenerburger Kirche: Herr Pfarrverweser Kötterig.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem Deconom der hies. Ressourcen-Gesellschaft
Gothe ein Sohn. — Gestorben: die zweite Tochter des Trompeters
Schwenigke, im 6. J., an Verzehrung.

Stadt. Geboren: dem Bürger und Glasermstr. Horn ein Sohn;
dem Handarbeiter Rommiger ein Sohn; ein außerehel. Sohn; ein außerehel.
Sohn. — Getrauet: der Korbmacher Naumann mit Jgfr. Wilhelmine
Delzner. — Gestorben: die Ehefrau des Bürgers und Glasermstrs. Wagn-
ner, 44 J. 11 M. 2 W. alt, an Leberkrankheit; der Bürger und Drechsler-
meister Dürbeck, im 37. J. an Brustkrankheit; der Handarbeiter Schladebach,
im 60. J., an Magenverhärtung.

Neumarkt. Geboren: dem Handarbeiter Klee eine Tochter.

Altenerburg. Geboren: dem Schneidernstr. Kloth ein Sohn; dem
Buchdrucker Pfaff eine Tochter. — Gestorben: der jüngste Sohn des
herrschaffl. Bedienten Förster, 7 M. 2 W. alt, am Zahnen; die hinterl.
Witwe des Bürgers und Maurers Winkler, 72 J. 7 M. alt, am Schlag; der
dritte Sohn des Handarbeiters Martin, 2 J. 11 M. alt, an der Hals-
bräune; die hinterl. Witwe des Bürgers und Freigutsbesizers Hellmich, 82
J. 6 M. alt, an Altersschwäche.

Kirchennachrichten von Lützen: November.

Geboren: dem Maurergesellen Tittel ein Sohn; dem Maurernstr.
Schauer ein Sohn; dem Schuhmachernstr. Wilsdorf ein Sohn; dem Weiß-
gerbermeister Stein ein Sohn; dem Radlernstr. Werner eine Tochter; dem
Fleischergefallen Willnow ein Sohn; dem Nagelschmidt Cottin eine Tochter;
dem Korbmachernstr. Zergsch ein Sohn. — Getrauet: der Nagelschmiede-

gefell Cottin hier mit Maria Therese Reinhardt hier. — Gestorben: die
Witwe Bäck, 66 J. alt, am Schlag; dem Schuhmachernstr. Wilsdorf ein
Sohn, 13 J. alt, an Krämpfen.

Bekanntmachungen.

Handwerker-Versammlung

Mittwoch den 3. Jan. 1849, Nachmittag 6 Uhr,
Merseburg, den 27. December 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Wenn gleich nach §. 55. des
Servis- und Einquartierungs-Regulativs vom 17. März 1810
zur Ausgleichung der Einquartierungs-Vertheilung eine Um-
quartierung nur aller 6 Monate stattfinden soll, so ist doch
im Einverständnisse mit dem Chef der 4. Compagnie Königl.
lichen 19. Infanterie-Regiments, Herrn Hauptmann von
Müller beschloffen worden, schon zum 1. Februar l. J. eine
Umquartierung eintreten zu lassen, da nicht zu erwarten ste-
het, daß gedachte Compagnie als permanente Garnison zu
betrachten ist.

Für jeden Musketier wird in den Wintermonaten 15
Sgr. Zulage von den Ausmietungskosten und 14 Sgr.
1 Pf. Königl. Servis, mithin pro Monat 29 Sgr. 1 Pf.
gezahlt.

Diesjenigen Hausbesitzer, welche die auf ihre Häuser
kommende Einquartierung ausmieten, oder solche, welche
die auszumietenden Mannschaften gegen eine Extra-Ent-
schädigung aufnehmen wollen und können, haben dies schrift-
lich in unserm Einquartierungs-Büreau anzuzeigen.

Merseburg, den 28. December 1848.

Der Magistrat.

Wein-Verkauf.

Naumburger weißer Wein à Fl. 4½ Sgr.,

do. do. do. 46r, à Fl. 5 Sgr.

do. rother do. à Fl. 5 Sgr. und 6 Sgr.

Würzburger Wein à Fl. 7½ und 10 Sgr.

Süße Weine, etwas ganz vorzüglich und sehr billiges.

Muscato Lunell à Fl. 8 Sgr.,

Nonfillon à Flasche 8 Sgr.,

Malagga à Fl. 20 Sgr.

**Rhein-, französische, spanische & italienische
Weine.**

Geisenheimer à Fl. 10 Sgr.,

Rüdesheimer à Fl. 15 Sgr.,

Hochheimer à Fl. 20 Sgr.,

Niersteiner à Fl. 12½ Sgr., 46r 20 Sgr.,

Johannisberger à Fl. 1 Thlr.,

Altmannshäuser à Fl. 20 Sgr.,

Marcobrunner à Fl. 25 Sgr.,

Forster Traminer à Fl. 15 Sgr.,

Liebfrauenmilch à Fl. 25 Sgr.,

ächten Medoc à Fl. 25 Sgr.,

Medoc St. Julien à Fl. 12 Sgr. 6 Pf.,

do. St. Estephé à Fl. 15 Sgr.,

Burgunder à Fl. 1 Thlr. 5 Sgr.

Dry Madeira à Fl. 1 Thlr. 10 Sgr.,

Malv. do. à Fl. 1 Thlr.,

Champagner, Jaques et Fils à Fl. 1 Thlr. 15 Sgr.,

do. Duc de Monteb. à Fl. 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

Champagner à Fl. 1 Thlr.,

empfehlen J. C. C. Terppe.

Bachhaus-Verpachtung.

Das der Gemeinde Großgräfendorf mit Strößen zugehörige Bachhaus soll den 7. Januar 1849, Nachmittags 2 Uhr, auf 6 Jahre in der Schenke daselbst verpachtet werden. Die Bedingungen sind bei mir einzusehen.

Großgräfendorf, den 28. December 1848.

Der Schulze **Gottschalk.**

Logisvermiethung.

Das vom Schlossermeister Frauenheim jun., Brühl Nr. 338., bewohnte Logis ist von Ostern 1849 ab an einen Feuerarbeiter zu vermieten.

Maurer **Gärtner.**

Logisvermiethung.

Zwei Logis stehen zu vermieten in der Breitestraße Nr. 499.

Logisvermiethung.

Wegen Verziehung des Herrn Regierungsraths von Junk ist die obere Etage in meinem Hause, alles in gutem Stande, vom 1. April ab anderweit zu vermieten.

Friederike Morgenroth.

Auch ist das Logis parterre zu vermieten und kann sogleich bezogen werden.

Friederike Morgenroth, Wittve.

Vermiethung.

Veränderungswegen ist die erste und zweite Etage meines Hauses vom 1. April 1849 an zu vermieten.

Wittve **Krug** Nr. 538.

Logisvermiethung.

Das bisher von Madame Moritz bewohnte Quartier im Pastor Körnerschen Hause auf dem hiesigen Neumarkt ist vom 1. April 1849 ab anderweit zu vermieten. Auskunft giebt der Hausmann **Mühling.**

Logisvermiethung.

Das bisher von dem Herrn Justizcommissarius Böhme bewohnte Logis und zwar die 1. Etage im Ganzen, bestehend in 6 heizbaren Zimmern, Kammern, Küche, Keller, die Mitbenutzung des Waschhauses und Brunnens, ist vom 1. April 1849 ab, desgleichen 1 Familien-Logis 2 Treppen hoch sofort zu vermieten.

Merseburg, den 28. December 1848.

Im.

Logisvermiethung.

Ein freundliches Logis, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Bodenraum, einem Corridor, Holz- und Torfstall, Mitgebrauch des Waschhauses und Promenade im Garten, ist zu vermieten und kann zum 1. April bezogen werden, **Gotthardisstraße Nr. 146.**

L. Lautenschläger.

Vermiethung.

Der Kaufladen und die dazu gehörigen Räumlichkeiten in meinem Hause in der Gotthardisstraße, sind sofort zu vermieten.

Dr. Krieg.

Logisvermiethung.

Ein Familienlogis parterre, bestehend aus Stube mit Kofen und einer kleinern Stube oder Kammer, Küche, Bodenraum, Holz- und Torfgelass, Mitgebrauch des Waschhauses, steht von jetzt ab zu vermieten und zu Ostern 1849 zu beziehen, große Rittergasse 164.

Logis-Vermiethung.

Ein Logis, bestehend aus Stube, Kammer, Küche, Bodenkammer, Keller, Torf- und Holzgelass, ist zu vermieten kleine Rittergasse Nr. 192.

Sichhorn.

Logisvermiethung.

In meinem am Hofmarkt Nr. 366. gelegenen Hause sind zwei Logis zu vermieten, und können sofort bezogen werden.

Merseburg, den 30. December 1848.

C. S. Schulze.

Rechnungen, Frachtbriefe, Conto- & Wirthschafts-Bücher, in allen Formaten, mit und ohne Miniatur, dauerhaft gebunden, empfiehlt **Gustav Lott** am Markt.

Neujahr-Wunsch-Karten, als Rebus, komische dergl., billigt bei **G. Lott.**

Concert-Anzeige.

Sonntag den 31. December Concert im Thüringer Hof. Anfang 5 Uhr Nachmittags.

Montag am ersten Jahrestage Concert im neuen Saale des Bürgergartens. Anfang 5 Uhr Nachmittags. **Braun, Stadtmusikus.**

Tanz-Vergnügen in Leuna, zum Neujahrstag Montag den 1. Januar 1849.

Wittve **Gartenstein.**

Bekanntmachung. Vom Rittergut Tragarth bei Merseburg ist am 25. December ein schwarzer Jagdhund mit einem weißen Fleck an der Brust, Namens Hector, mit einer kleinen Hündin durch Merseburg nach Halle zu entlaufen. Man bittet, wo derselbe aufgefunden wird, dies öffentlich bekannt zu machen.

An einen Fanatiker der Unruhe.

„Wurst wider Wurst.“

Schuster, bleib' bei deinem Leisten,
Bauer, bleib' bei deinem Pflug,
Denn an deinem überdreisten
Schwaben haben wir genug.

Sprächst du noch von deinem Acker
Und von Mist und Düngerfauchen,
Doch dein Politik-Gegacker
Können wir fürwahr nicht brauchen;

Ja, und wär' es noch dein eigen,
Doch du sagst es unverholen,
Wenn auch erst nach langem Schweigen,
Daß du jedes Wort gestohlen.

Und mit fremdem Mist düngen,
Glaube nur, das kann ein Jeder,
Darum laß' vor allen Dingen,
Laß' das Pflügen mit der Feder!

Endlich, dünket deiner Galle
Dieses Blatt reactionair,
Nun, so lies die Zeitungshalle,
Aber schimpf' nicht wie ein Bär!

Ein Fanatiker der Ruhe. *)

*) Auch eines von den vielen abgenutzten Schlagwörtern, welches aber so wie „Männer des Rückschritts“ in jedem Wählerblatte auf jeder Seite zu finden, also auch keineswegs ein gutes Fabrikat, wemgleich von sehr beliebter Qualität ist und welches von gewissen Leuten in der lägenbafteften Weise gebraucht wird, um Männer entschiedenen Fortschritts, die aber eben so entschieden allem wählertischen und unbedingten Treiben entgegen treten, deren begründete Angriffe man aber zu enträften außer Stande ist, auf die wohlfeilste Weise zu verdächtigen.

Anmerk. des Setzers.

Hierzu zwei Beilagen.

Bekanntmachungen.

Es hat sich das Gerücht verbreitet, ich sei der Verfasser des „Verspäteten Dankes der Gemeinde Wischersdorf“ in Nr. 102. des Mers. Kr. Bl. Wenngleich ich nun wohl bei denen, die mich näher kennen, voraussetzen darf, daß sie keine Minute glauben können, jenes Machwerk sei aus meiner Feder geflossen: so meine ich doch für diejenigen, denen ich nicht näher bekannt bin, zu meiner Rechtfertigung Folgendes veröffentlichen zu müssen.

Vor etwa vier Wochen wurde ich vom hiesigen Ortsrichter gebeten, einen „Dank“ zu entwerfen, der ins Kreisblatt gerückt werden sollte. Ich that dies in einfachen, schlichten Worten. Ebendeshalb mochte aber meine Arbeit einem Gemeinde-Mitgliede nicht gefallen, und man übergab sie — und das ganz widerrechtlich — einem Corrector, der jenen „Dank“ ans Tageslicht förderte, in den man sich förmlich hineinstudiren muß, um ihn verstehen zu können. Das Verständniß wird namentlich durch mehrere grammatische Fehler erschwert. Die Worte: „Zugleich treibt uns“ u. s. w. scheinen jedoch Gnade vor den Augen des Johann Ballhorn gefunden zu haben, denn er hat sie fast unverändert stehen gelassen, nur daß er statt des Wortes „bethätigt,“ welches ich gebraucht, „bestätigt“ gesetzt hat; entweder, weil er nicht verstanden, was es heißt: „seine Liebe bethätigen,“ oder weil er „Liebe bestätigen“ für besser erachtet hat, oder — aus einem andern Grunde, den der Verfasser jedenfalls auch besser kennt, als ich.

Wischersdorf, den 24. December 1848.

C. Laue, Lehrer.

Wie haben wir uns zu der octroyirten Verfassung zu verhalten?

(Schluß.)

Bevor wir näher auf Dasjenige eingehen, was wir in Bezug auf die von der octroyirten Verfassung angeordneten Wahlen zu den zwei Kammern der Berücksichtigung empfehlen möchten, scheint es uns nöthig, die Bestrebungen der politischen Parteien, wie sie sich jetzt bereits deutlich herausgestellt haben, für die damit weniger Bekannten, zu bezeichnen.

Auf der äußersten Rechten stehen die pietistischen Absolutisten. Ihr Ziel ist Verdummung und Knechtung des Volks, um die eigene Herrschaft zu verewigen. Ihre Zahl ist gering, aber sie sind durch ihre Stellung und die rückfichtlose Wahl ihrer Mittel gefährlich.

Ihnen zunächst stehen die reinen Absolutisten. Sie wollen den Absolutismus, weil sie ihn für die jetzige Bildungsstufe des Volks nothwendig halten. Sie sind zahlreicher als die vorigen und haben viele ehrenwerthe Mitglieder des Beamtenstandes unter sich. Beide Parteien werden gewöhnlich Reactionairs genannt.

Diesen gegenüber stehen auf der äußersten Linken die Anarchisten, meistens Gesindel, welches sich beim allgemeinen Umsturz zu bereichern hofft. Sie verdienen wohl nicht den Namen einer Partei, da sie nicht sehr zahlreich und wohl kaum in irgend einer deutschen Abgeordneten-Versammlung durch ein Mitglied vertreten sind.

Hierauf folgen die rothen Republikaner; eine kleine Schaar, welche der Idee der Republik durch jedes Mittel Geltung verschaffen möchte. Dann die reinen Republikaner; meistens edle Männer, welche in der Republik die vollkommenste

Staatsform verehren, aber in dem Irrthum befangen sind, das Volk für reif dazu zu halten. Auch ihre Zahl ist gering.

In der Mitte zwischen diesen Extremen steht die große Partei der constitutionellen Monarchisten. In unserer Nationalversammlung breitete sie sich über beide Centren, sowie über einen großen Theil der Linken und der rechten Seite aus. Sie zerfällt in die Altconstitutionellen, welche in dem Formenwesen der seit 1830 geschaffenen Constitutionen und in dem sogenannten Gleichgewicht der Staatsgewalten das Heil der Völker suchen und in die reinen Constitutionellen, welche das Wesen der constitutionellen Monarchie darin finden, daß der Volkswille in der Gesetzgebung Geltung verlangen muß und der Fürst, als erster Bürger des Staates nicht über dem Gesetze steht, sondern als Hüter und Handhaber desselben, ein Schirmherr der Volksfreiheit ist. Denn die Freiheit eines Volkes besteht in nichts Anderem, als in der Herrschaft der Gesetze, die ein Volk sich selbst gegeben hat.

Außer diesen Partheien steht noch die große Masse der Theilnahmlösen, welche sich stets der herrschenden Partei anschließen und der ganz Ungebildeten, welche theils durch die eine, theils durch die andere Partei fanatisirt und oft gemißbraucht wird. Aufgabe der Zeit ist es, durch Belehrung und Anregung dahin zu wirken, daß diese Masse in die gutgesinnten Partheien aufgehe.

Wir wissen, daß die ungeheure Mehrheit des Volkes die constitutionelle Monarchie will, aber Viele erkennen entweder das Wesen derselben nicht, oder sie sind zu schwach, um auch die Maafregeln zu wollen, wodurch sie erreicht und befestigt wird. Deshalb steht diese Partei in zahlreiche Fractionen zersplittert, zum Theil entmuthigt da, während die äußersten Parteien, besonders die absolutistische, in zahlreichen Vereinen aufs Beste organisirt ihr gegenüber steht, verstärkt durch die Behörden, welche den Auftrag haben: mit allen gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, daß nur Abgeordnete gewählt werden, welche mit der octroyirten Verfassung einverstanden sind.

Wir dürfen es uns daher nicht verhehlen, daß die bald beginnenden Wahlen die Frage zur Entscheidung bringen werden: ob wir unter den Absolutismus, die Regierungswillkühr und Bevormundung zurückkehren, oder ob wir eine Gesetzgebung erhalten sollen, welche, durchdrungen von dem christlichen Princip der Liebe und Gleichberechtigung, die ewigen Menschenrechte in einer wahrhaft constitutionellen Monarchie zur Geltung bringt. Es ist deshalb mehr als je nöthig, daß die Constitutionellen alle kleinliche Eifersucht schwinden lassen und sich über die vorzunehmenden Wahlen verständigen, damit sie ihren Gegnern, die ihre geringe Zahl durch große Thätigkeit zu ersetzen suchen, nicht erliegen.

Alle darf nur eine Idee besaelen: die Sicherung der Freiheit. So wie sonst, so werden sich auch diesmal sicher Kandidaten vorstellen, um ihr politisches Glaubensbekenntniß abzulegen. Man hat bereits mehrfach die Erfahrung gemacht, daß die hierauf begründete Wahl ganz gegen die Erwartung der Wähler ausgefallen ist, ohne daß man behaupten konnte, dieselben seien absichtlich getäuscht worden. Aber in jener Jugendzeit unserer Freiheit waren gewisse Schlagworte gebräuchlich, deren sich alle bedienten, während jeder damit einen anderen Begriff verband.

Seit jener Zeit haben wir viel erfahren und gelernt und wir dürfen von unserem Vertreter verlangen, daß er über die Prinzipien der zunächst zu schaffenden Gesetze sich

vollständig klar sei. Deshalb möchten wir den künftigen Wahlmännern angelegentlich empfehlen, sich über eine Reihe von Fragen, über die von dem Kandidaten zu erwartenden Abstimmungen in den wichtigsten Gesetzen, zu einigen und auf Grund seiner Antworten ihren Entschluß über ihn zu fassen.

Wir dürfen wohl kaum erwähnen, daß wir diese Erklärungen nicht für die alleinige Bedingung der Wahl anerkannt wissen möchten, sondern daß wir verlangen: der Vertreter unseres Kreises müsse ein Ehrenmann im vollen Sinne des Wortes seyn, und neben der nöthigen Bildung und Einsicht auch diejenige Charakterfestigkeit besitzen, welche gegen die Kunst der Verführung sicher stellt.

Schwieriger noch als die Wahl für die zweite Kammer ist die für die erste, da nur reiche Leute die Wahl annehmen können, wenn der Kreis es nicht vorzieht, seinen Abgeordneten zu honoriren, was sehr zu empfehlen wäre.

Nach §. 60. der Verfassung ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern zu jedem Gesetze erforderlich. Wenn wir also auch die liberalste zweite Kammer bekommen und der König ihren Anträgen zustimmen wollte, so kann an der octroyirten Verfassung doch nichts geändert werden, wenn die erste Kammer widersrebt. Darum laßt uns bei diesen Wahlen ganz besonders vorsichtig seyn.

Es kann leicht der Fall eintreten, daß sich unter der wohlhabenden Bevölkerung eines Wahlbezirks kein Mann findet, welcher befähigt für dies wichtige Amt und geneigt ist, es anzunehmen. Laßt uns dann nicht auch mit Weniger Geeigneten vorlieb nehmen, sondern unsere Blicke weiter senden.

Unter den Abgeordneten unserer aufgelösten Nationalversammlung finden sich die tüchtigsten Charaktere. Männer wie Unruh, Rodbertus, Schulze aus Delitzsch, Uhlig, Temme u. s. w., welche das Land mit hoher Achtung nennt, werden jeder ersten Kammer zur Zierde gereichen.

Wird die constitutionelle Partei im richtigen Verhältniß zu ihrer Zahl in den zu wählenden Kammern vertreten, so wird eine volksthümliche Regierung sich auf eine imposante Majorität stützen und mit ihr das Land siegreich durch alle Stürme der Zeit leiten können.

Wir werden dann eine starke Monarchie mit demokratischen Einrichtungen begründen. Stark, nicht durch die Zahl der Bajonette, sondern durch den Willen eines großen Volkes.

W. N.

Anerkennung. Nicht selbstüchtig sich anbequemend den Formen der Zeitumstände oder mit bedeutungsloser Gewandtheit bald dem Süd- oder Nordwinde den Rücken zukehrend oder das Angesicht zuwendend, je nachdem Furcht oder Hoffnung, Vortheil oder Nachtheil der Beweggrund zu den oft angenommenen Wechselstellungen zu seyn pflegt; sondern darüber weit erhaben in edler Selbstbestimmung strebend, in sicherm Besitz lauter Grundsätze, wankeloser Gesinnungstüchtigkeit, seltner Herzensgüte, ungeheuchelter Menschenthümlichkeit schaffend, — wohnt in unsrer Mitte und Nachbarschaft ein Mann, welcher diese innern Vorzüge mit seinen äußern Gütern auf erhebende Weise zu verbinden und dadurch auf vieltheilige Art alle zu erfreuen weiß, die durch Drist- oder Nachbar-Verhältnisse zu ihm eine nähere oder entferntere Beziehung haben.

Er ist nicht etwa der Mann erst geworden seit dem, zur Sättigung citirten, März, seit welcher Zeit so Viele viel geworden, d. h. oftmals verändert worden sind; — nein, er war längst vorher, der er jetzt ist. Seine Denk-

und Handlungsweise wurzelt nicht in dem lockern Boden der Treibhausbeete der ihm angebotenen politischen Gelüste, sondern sie ist die Frucht eines, auf den schönen freien Felde des practischen Menschenlebens kernicht und gesund herangewachsenen, gezeitigten edlen Characters unter dem günstigen Einfluß der Gabe eines hellen Verstandes, des Gewinnes eines zarten Gemüths, eines vollen Herzens, eines festen Willens.

Die schon im vorigen Jahr hier erfolgte Frohnablösung gab den sprechendsten Beweis, in welchem hohem Grade die Grundsätze der Billigkeit ihn geleitet, mit welchem freundlichen Zuorkommen er den Betheiligten Opfer brachte. Seit seinem Hieseyn hat er Gutthat an Gutthat — und besonders bei den Armen — Wohlthat an Wohlthat gezeiget, welchen Erweisungen das natürlich-liebliche Wesen seiner Leutseligkeit freundlich zur Seite steht.

Selbst seine Gemahlin treibt rührig, mit ihm wetteifernd, das Werk des Wohlthuns und der Liebe: Kindern aus sehr verschiedenen Familien ertheilt sie (versteht sich) unentgeltlich Unterricht im Nähen und Stricken, ärmere derselben kleidet und speiset sie, sämtlichen Kleinen ihrer Schule aber hat sie mit sumigen Weihnachtsgeschenken seltnere Freude bereitet. —

Das Gefühl der Erkenntlichkeit und des lebhaften Dankes füllt und bewegt unsre Brust, — Freude und Pflicht ist es uns, öffentlich zu bekennen: **Wir fühlten uns früher hier nie so froh!**

Wären doch Aehnlichgestellte ihm Gleichgesinnte, damit überall auf der eben nicht lichtvollen Fläche unsrer Erde es solcher freundlichen Stellen viele gäbe!

Möchte aber auch der wahrhaft edle Menschenfreund nicht verkannt und mit dem giftigen Stachel beliebter Verläumdung und dem Schraubengewinde der Entstellung nicht verlezet und verdächtigt und von weniger Edeldenkenden gekränkt werden!: wir empfinden darin unsre eigne Verletzung. —

Nuhe nicht im edlen Schaffen, heiligen Streben, — es erkennt die Menschheit Deines Wesens echten Kern; in des Zwiellichts Täuschung schwindet Vielen hin das Leben, selten fühlen sie das Glück, — Dir aber steh's nie fern; — süßer Lohn mag Dir im Leben reichlich folgen einst, wie jetzt der Dank Dir seine Flammen schlägt; rollt die Bosheit über Dich von solchen, — — —

trog —, wer Sichelstreiche Dir an Deine Saaten legt! **Weg** mit Selbstsucht, Lücke, Ränke, Haß und Neid, **Wit**, daß Weiße hastig schwarz zu machen: Ein **Meißert** lebt und schafft Wahres für die Zeit Und hat, wie Mittel, so Verzeihung für die Schwächen; Drum bringet ihm zum nahen neuen Jahr Noch mehr der Anerkennung treue Zeugen dar.

Sämmtliche Einwohner von Wegwitz, mehrere von Zöschchen und Preßsch.

Dem Ehrenmanne Herrn **Meißert** zu **Wegwitz** unsern innigen Dank mit dem herzlichsten Wunsche, daß er in seinem edeln Streben unbekümmert fortfahren möge.

Z. **Viele Landbewohner.**

Berichtigung. Auf Seite 461. in der Annonce mit der Ueberschrift Erklärung im vor. St. d. Bl. muß es in der 3. Zeile v. o. heißen: **vielfeschmähten**, statt **vielfeschwächten**.

W Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobischens Erben. Redigirt von Carl Jurt in Merseburg.

Das Zwei-Kammer-System.

In der Verfassungs-Urkunde vom 5. December und in dem darauf bezüglichen Wahlgesetze und Reglement vom 6ten u. fg. desselben Monats sind für die künftige Vertretung unseres Volkes zwei Kammern angeordnet, und daher auch für die Wahl der Deputirten in jeder dieser Kammern besondere Vorschriften ertheilt worden. Schon die Verfassungscommission unserer diesjährigen Nationalversammlung hatte sich für das Zwei-Kammer-System erklärt, und unser König hat diese Einrichtung dem Wesen nach in die jetzt vorgelegte Verfassungs-Urkunde aufgenommen; da nun aber die im vergangenen Jahre zur Vereinbarung über die Verfassung berufenen Volksvertreter in Einer Kammer vereinigt waren und auch in andern Staaten, wo bereits eine feste Verfassung besteht, die Interessen des Volkes von solchen in Einer Kammer vereinigten Abgeordneten vertreten werden, so müssen wohl wichtige Gründe vorhanden sein, welche unsere Regierung bestimmt haben, die Einrichtung zweier Kammern gleich von vorn herein festzusetzen. Es ist nöthig, daß ein Jeder sich dieser Gründe wenigstens im Allgemeinen bewußt werde, theils um der Sache selbst willen, theils um bei den Wahlen der Abgeordneten, soweit er dabei theilhaftig ist, der Absicht des Gesetzes möglichst zu entsprechen. Folgendes diene zu der Verständigung hierüber als ein kleiner Beitrag.

Der erste wesentliche Unterschied einer unbeschränkten Monarchie, wie wir sie bis zum Jahre 1848 gehabt haben, von einer constitutionellen, durch Verfassung beschränkten Monarchie, wie sie in dem genannten Jahre begonnen hat, beruhe darauf, daß in der letzteren die obersten Gewalten der Gesetzgebung und der Verwaltung getrennt sind, während in der absoluten Monarchie beide in der Person des Staatsoberhauptes verbunden bleiben. Durch diese Trennung nun wird es möglich, der Gesamtheit des Volkes einen gebührenden Antheil an der Staatsgewalt überhaupt zuzuweisen und ihm so mit die Rechte und Freiheiten zu sichern, deren Gewährleistung der Staat seinen Bürgern, der Mensch dem Menschen, nach geläuterten Begriffen überall schuldig ist. Jetzt wählt das Volk seine Vertreter, in der absoluten Monarchie ist hiervon nicht die Rede. Die Versammlung dieser Vertreter heißt die Kammer. Wenn nun vorgezogen wird, diese Versammlung, anstatt sie als ein Ganzes bestehen zu lassen, in zwei Hauptabtheilungen zu sondern und jeder derselben einen eigenthümlichen Wirkungskreis anzuweisen, so liegt der Grund dafür darin, daß das Interesse des Volkes bei seiner Vertretung selbst ein zwiefaches ist und vermittelt jener Sonderung in zwei Kammern besser gewahrt und gehandhabt werden kann, als wenn die Vertreter nur Eine Kammer bildeten.

Betrachten wir dieß näher. Jedem Bürger eines freien Staates sind zwei Angelegenheiten die wichtigsten und höchsten: zuerst, daß die Vortheile seines Standes und Berufsweiges — im Allgemeinen also die Vortheile aller besonderen Stände und Berufsarten — bei der Gesetzgebung und Verwaltung gebührend wahrgenommen und berücksichtigt werden; sodann, daß die Einheit und Festigkeit des Ganzen durch die so vielfach sich durchkreuzenden Wünsche und Bedürfnisse einzelner Stände oder Gewerbe nicht gelockert werde, sondern der Staat unerschütterlich feststehe als eine Einheit aller Bürger in Stadt und Land unter der Herrschaft eines die verschiedensten Richtungen ausgleichenden und dadurch das Recht und die Freiheit schützenden Gesetzes. Das Zwei-Kammer-System dient nun eben dazu, daß jede dieser zwei Hauptangelegenheiten oder Interessen sorgfältiger wahrgenommen, abgewogen und im Einklange erhalten werden kann, als es von nur Einer Kammer zu erwarten ist. Die Versammlung der aus den Urwahlen aller selbstständigen Staatsbürger hervorgehenden Deputirten, die zweite Kammer, richtet bei den Vorschlägen zu neuen Gesetzen und Einrichtungen oder bei Prüfung vorgelegter Anträge solcher Art, eben weil sie der Gesamtheit des Volkes am nächsten steht, ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise auf das Bedürfnis und die Wohlfahrt der besonderen Klassen und Stände der Bürger. Die Versammlung der, nach unserm jetzigen Wahlgesetze, von größern Gemeinheiten oder Kreisen zu erwählenden Abgeordneten, die erste Kammer, hat eben deswegen, weil sie aus Vertretern allgemeiner Interessen besteht, vorzugsweise den Zusammenhang dieser verschiedenen Gemeinheiten mit der Einen großen Staatsgemeinde, mit dem Ganzen im Auge. Obgleich nun die Mitglieder beider Versammlungen, der Krone gegenüber, nichts anderes sind und sein dürfen, als Vertreter der Rechte und Freiheiten des Volkes, so bewirkt doch der Unterschied, welcher zwischen ihnen selbst stattfindet, daß bei ihrem gehörigen Zusammenwirken keine von den oben genannten höchsten Angelegenheiten jedes Staatsbürgers, das Privatwohl und das Gemeinwohl in irgend einem Stücke übersehen oder hintangeseht oder ungebührlich bevorzugt werden wird. Wir wollen uns jetzt die Vortheile, welche das Zwei-Kammer-System gewährt, im Einzelnen vorstellig machen.

1) Das Zwei-Kammer-System sichert die Volksvertretung vor dem Festhalten an einseitigen Ansichten und vor der Fassung übereilter Beschlüsse. Alle bedeutenden Vorschläge und Anträge, die Gesetzgebung oder die Verwaltung betreffend, müssen von beiden Kammern, also wenigstens zweimal, und von verschiedenen Personen in angemessenen Zeitfristen erwogen werden. Schon hierdurch gewinnt die Berathung an Ruhe und würdiger Haltung; der besonnene Mann übereilt sich nicht leicht in dem, was er, wo es das Wohl des Staates gilt, für gut halten oder fordern soll. Dem Nachtheile, welcher aus einer zu großen Langsamkeit der Beschlüsse erwachsen könnte, kann in jedem Falle durch besondere Bestimmungen über die Berathungsfristen vorgebeugt werden; im Allgemeinen aber, dringende Fälle ausgenommen, ist es immer besser, daß dem Volke ein reiflich geprüftes Gut um einige Monate später zu Theil werde, als daß es ein noch nicht allseitig erwogenes, vielleicht noch zweifelhaftes Gut, in den nächsten Wochen erhalte.

2) Das Zwei-Kammer-System giebt den Verhandlungen der Volksvertreter eine festere Richtung auf das Staatswohl im Ganzen. Wenn die Volksvertreter auf gleiche Weise aus den Urwahlen des Volkes (gleichviel ob direct oder indirect) hervorgehen, so lehrt die Erfahrung, wie leicht hierbei die sich vielfach durchkreuzenden Ansichten und Wünsche einzelner Klassen oder Stände das Gewicht in der Waagschale nach einer Seite hin ziehen, welche dem Wohle des Ganzen entweder geradezu hinderlich wird, oder dasselbe doch auf die Dauer nicht fördern kann. Wenn hingegen die Mitglieder der ersten Kammer schon durch die Art, wie sie gewählt werden, genöthigt sind, mehr das Interesse eines Ganzen als das der Einzelnen in's Auge zu fassen, so ist voranzusetzen, daß die durch das Vertrauen einer Gesamtheit berufenen Volksvertreter auch einen entschiedeneren Sinn für dasjenige haben werden, was zum Wohle des Ganzen dient, wenn auch dabei nicht jedes Sonderinteresse des Einzelnen sogleich in dem gewünschten Maaße befriediget werden könnte. Freilich kommt hierbei viel auf die allgemeinen Erfordernisse und auf die persönlichen Eigenschaften an, welche den Eintritt in die erste Kammer eröffnen. Rechter Patriotismus, unbedingte Wahrheitsliebe, Freiheit von jedem Vorurtheile eines Standes oder Berufes sind die ersten Tugenden eines Mitgliedes der ersten Kammer. Geborene Mitglieder derselben anzuerkennen ist bedenklich;

ebenso, den Besitz eines zu bedeutenden Vermögens von ihnen zu fordern; noch weniger dürfte irgend ein Stand in dem Volke als solcher von der Möglichkeit, ein Mitglied der ersten Kammer aus seinem Schooße hervorgehen zu sehen, ausgeschlossen werden. Aber in dem jetzt von dem Könige vorgelegten Verfassungs-Entwurfe können wir auch dergleichen bedenkliche Bestimmungen nicht entdecken. Und wer ja an einzelnen Punkten einen Anstoß nehmen sollte, z. B. daran, daß die Abgeordneten zur ersten Kammer keine Diäten erhalten sollen, der bedenke wohl, daß auch das Wahlgesez zu seiner Zeit einer prüfenden Berathung unterliegen wird. Wenn für jetzt nur die Wähler thun, was ihres Amtes und ihre Pflicht ist, so wird die erste Kammer ihrem Zwecke befriedigend entsprechen, und vorzüglich wird die gereifere Einsicht, (Intelligenz) worin das wahre Gemeinwohl bestehe, ihren ungehinderten Zutritt zu derselben finden.

3) Sind die im Vorstehenden erwähnten Vorzüge dem Zwei-Kammer-Systeme zuzugestehen, so schließt sich an sie noch ein dritter an, nämlich dieser, daß das moralische Princip durch dasselbe in ächt constitutionellem Geiste gestützt und befestiget wird. Wenn wir uns hier des Ausdrucks „moralisches Princip“ bedienen, so liegt am Tage, daß hier nicht an eine unbeschränkte Herrschaft, wie die des Absolutismus, gedacht werden kann, sondern nur an diejenige Einheit des Willens und der Kraft, ohne welche kein constitutioneller Staat auf ungestörte Dauer bei stetiger Fortentwicklung sich Hoffnung machen darf. Ein constitutioneller König muß den obersten Staatswillen, welcher durch die Vertreter des Volkes überall angestrebt wird, in höchster Instanz darstellen und handhaben. Er soll kein Schattenkönig, nicht Unterthan einer ihm gegenüber stehenden Staatsgewalt, sondern der in der That oberste Machthaber im Lande sein, nur so daß er durch die Verfassung des Landes gehindert ist, die ihm zugestandene Gewalt gegen die Rechte und Freiheiten des Volkes zu kehren, und hierdurch wieder an die Stelle des constitutionellen Princip's das der unbedingten Alleinherrschaft zu setzen. Wir wissen also sehr wohl:

Nicht Ross, nicht Reifige,
Sichern die steile Höh',
Wo Fürsten stehen.
Liebe des Vaterland's,
Liebe des freien Manns

Wenn es aber wahr werden soll, daß

den Herrscherthrone gründen wie Fels im Meere, so genügt dazu nicht eine bloß auf Hoffnung oder auf persönlichem Vertrauen beruhende Gesinnung des Volkes, sondern die Verfassung selbst in ihrer unverbrüchlichen Geltung muß jene Hoffnung verbürgen helfen und dieses Vertrauen unterstützen. In dieser Beziehung nun meinen wir, daß die verfassungsmäßige Einrichtung zweier Kammern für das Volk und seine Vertreter alles leiste, was hier billig zu erwarten ist. In jedem Staate führen die Ereignisse der Zeit und ihr Einfluß auf die öffentliche Meinung Verhältnisse herbei, welche, der Natur des Menschen gemäß, in feindlichen Gegensatz treten können. Selbstsüchtige Interessen treten auf, Krone und Volksvertretung gerathen in Conflict mit einander, die Wahrheit liegt gewöhnlich theilweise auf beiden Seiten, und es ist oft sehr schwer, den ihr beigemischten Irrthum scharf und vollständig von ihr abzutrennen. Diesen Gebrechen und Fehlern der menschlichen Natur ist der Mann auf dem Throne ebensowohl ausgesetzt, wie die Männer im Volke und dessen Vertreter es sind. Erhebt sich nun ein Zwiespalt solcher Art, und droht er dem Ganzen gefährlich zu werden, so ist es eben das Zwei-Kammer-System, welches am besten vermag, die Schritte zum Aeußersten zu vermeiden, und die Klippen zu umschiffen, woran das Staatsschiff scheitern könnte. Die erste Kammer ist dann die beste Vermittlerin zwischen dem Volke und der Krone. Steht sie gleich, als Mitvertreterin der Interessen des Volkes, diesem näher als dem Throne, so bewahrt sie doch jene Interessen immer nur mit dem Blicke auf die Wohlfahrt des Ganzen und auf die Angemessenheit alles Besonderen zu der Einheit jenes Gesamttwohles. Daher werden in ihr, so lange eine Vereinigung über entgegengesetzte Interessen noch nicht erzielt ist, die triftigsten Entscheidungsgründe immer die freieste Anerkennung und die kräftigste Vertheidigung finden. Die zweite Kammer wird von Manchem, was sie zu hastig oder einseitig fordern könnte, zurückgehalten, die Krone wird, wo auch sie von der rechten Bahn abweiche, in Zeiten aufmerksam gemacht und vor Gewaltschritten gewarnt werden. So behält die Reform, so lange es deren bedarf, ihren ruhigen Fortgang, und die Revolution, diese Tochter der Noth und des Uebermuthes, findet keine Aufnahme und kein Gehör mehr im Lande.

4) Unter diesen Voraussetzungen kann nun auch — ein Punkt, welchen wir schließlich nicht übergehen dürfen — das unbedingte Veto, welches nach dem neuesten Verfassungs-Entwurfe, bei entschiedener Unmöglichkeit einer Vereinigung zwischen der Krone und den Vertretern des Volkes, dem Könige vorbehalten worden ist, den Anstoß nicht weiter erregen, welcher daran oft von aufrichtigen Freunden der Freiheit und Ordnung genommen wird. Ein bloß suspensives (nur aufschiebendes) Veto macht den König immer zum Untergebenen der Vertreter des Volkes, indem es ihm den gebührenden Antheil an der Gesetzgebung da entzieht, wo es gilt, in höchster Instanz zu entscheiden. Bestände die Vertretung des Volkes nur in einer Kammer, so möchten wir um keinen Preis den König auf ein suspensives Veto beschränkt wissen. Bestehen zwei Kammern neben einander, so läßt eine solche Beschränkung sich eher als ungefährlich vertheidigen, weil dann die erste Kammer es so lange als möglich vermeiden wird, einen von den Vertretern des Volkes gegen den Willen des Königs gefaßten Beschluß durch ihre Zustimmung zum Gesetze zu erheben, und weil sie, wenn es ja dahin kommen müßte, Mittel finden wird, aus einem solchen Acte der Souveränität nicht eine Störung des Friedens im Lande, oder eine Schwächung des königlichen Ansehens in den Herzen des Volkes hervorgehen zu lassen. Noch mehr aber wird die Stellung einer ersten Kammer sich als heilsam erweisen, wenn dem Könige ein unbedingtes Veto zugestanden ist. Weiß die erste Kammer ihren Beruf der Vermittelung zwischen dem Throne und dem Volke recht zu erfüllen, so wird die Veranlassung, sich des absoluten Veto zu bedienen, von Seiten der Volksvertreter nicht so leicht gegeben, und von Seiten der Krone nicht so leicht genommen werden. Die Geschichte Englands, dessen Könige im Laufe von 160 Jahren nur einmal von diesem Veto Gebrauch gemacht haben, beweist die Richtigkeit unserer Behauptung. Also auch von dieser Seite wollen wir uns der uns gegebenen Anordnung zweier Kammern für die Vertretung unserer Rechte und Freiheiten mit Ueberzeugung und Liebe erfreuen, und wollen zuverichtlich hoffen, daß die Berathung und Vervollständigung der Verfassungsurkunde vom 5. December uns bald auf einen festen Rechtsboden stellen und uns zu dem Genuße einer angemessenen und darum dauernden Freiheit bald hinführen werde.

Wie wir hierzu durch unsere Wahlen mitwirken müssen, ist schon von Mehreren, und neulich auch in einem Beiblatte, wie das gegenwärtige, aus einander gesetzt worden. Es wäre noch viel zu sagen übrig, aber es sei für diesmal genug.